

Ergeht an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

Klagenfurt, 5. Juni 2023

**Betrifft: 6. Urlaubswoche für GuKG-Personal in Ordinationen
(Entlastungswoche)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind darüber informiert worden, dass der Nationalrat im Dezember 2022 im Zuge einer Novelle des sog. Nachtschwerarbeitsgesetzes eine **zusätzliche Urlaubswoche für GuKG-Personal** eingeführt hat. Wie sich jetzt herausgestellt hat, gilt diese gesetzliche Regelung nicht nur für das GuKG-Personal in Krankenanstalten und Pflegeheimen, sondern unabhängig vom Dienort ist.

Das bedeutet, dass auch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz (GuKG-Personal) in Ordinationen und Gruppenpraxen erfasst sind. **D.h., dass dem Personal bei einer Beschäftigung als Pflegekraft in der Ordination eine zusätzliche (d. h. somit 6 Urlaubswoche) zusteht, ab dem Kalenderjahr in dem die Person das 43. Lebensjahr vollendet.** Diese zusätzliche Urlaubswoche wird als "Entlastungswoche" bezeichnet. Die Einschätzung, dass dieser zusätzliche Urlaubsanspruch auch dem GuKG-Personal in Ordinationen zusteht, wurde von Experten sowie der Rechtsabteilung der Österreichischen Ärztekammer bestätigt.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Anstellung als GuKG-Personal handelt, kommt es nicht nur auf die KV-Einstufung an (Berufsgruppe 3), sondern neben der arbeitsvertraglichen Regelung sicher auch auf die tatsächliche Verwendung (wie z. B. Durchführung von Blutabnahmen oder anderen Kompetenzen der GuKG-Berufe). Davon ist bei einer Überprüfung z. B. durch das Arbeitsgericht auszugehen.

Strafandrohung im Gesetz beachten:

Neben dem arbeitsrechtlichen Anspruch des Personals ist hervorzuheben, dass im Gesetz auch eine Strafandrohung vorgesehen ist, wenn der Urlaubsanspruch nicht gewährt wird. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Verbrauch dieser

Urlaubswoche (Entlastungswoche) in den Arbeitszeitaufzeichnungen auszuweisen. Die Woche darf auch nicht in Geld abgelöst werden. ArbeitgeberInnen, die sich nicht daranhalten, können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Verwaltungsgeldstrafe (in Höhe von EUR 36,00 bis EUR 2.180,00) betrafft werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an Ihren Lohnverrechner/Steuerberater zur individuellen Beratung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Kurienobmann
der niedergelassenen Kurie:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Der Präsident:

(Dr. Markus Opriessnig)